

Sonnabends, den 13. Majus, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

20.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lähnen, zu verpfeilen, vorhanden, verloren, gefunden, oder gestohlen worden; Diese werden sofern angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Zugleich findet sich die Viers Brod und Hiesel's Taxe, nach dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hintereßommer, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Es ist ein hiesiges Französisches Consistorium ersucht worden, die Pränumeratio[n] auf folgendes geistliches Buch zu besorgen: Les Commencemens et les Progrès de la vraie Piété, ou Exposition des differens Etats dans lesquels un Chrétien peut se trouver par rapport au salut, avec des Méditations ou des Prières convenables ou sujet de chaque Chapitre; par P. Doddridge Docteur en Théologie; traduit de l'Anglois par J. S. Verneude, Pasteur de l'Eglise Wallonne de Mastricht. Dieses Buch besteht aus

1763

wor, Bänden in gro. 50 Bogen stark, oder 800 Seiten, der Druck soll sauber und auf schön Papier seyn, die Prænumeration darauf ist 12 Groschen, und wird beim Empfang 12 Gr. abgezahlt, nebst den wenigen Auf kosten für Fracht von Berlin anhero. Wer nun hierzu Belieben hat, der kan sich bei dem Herrn Hof-Prediger von Verard wenden, und gegen Bezahlung der obengedachten Prænumeration einen Schein empfangen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen seligen Salz-Rentmeister Boldans Kinder althier zu Alten Stettin befindliche Immobilia, weil der majoriens Sohn ad divisionem provociert, verkausset werden, und sind zu dem Ende subhairet, und zwar 1.) ein Wohnhaus in der Grapwegsche Straße, mit einer Wiese in Dürsig am Dammschen See, woson die Tore 2237 Rthlr. 18 Gr. sich befindet, und an Oneribus publicis jährlich 15 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. abgetragen werden müssten. 2.) Ein Speicher auf der Lastadie, nebst Garten, dessen Tore 2435 Rthlr. 9 Gr. und die jährlichen Obers 3 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. ausmachen, wo solches die hieselbst, insgleichen in Stargard und Pomerania offizielle Proclamata mit mehreren besagen; Soldaten noch haben sich die Käufer vor in denen auf den 21ten April 1707 May, und peremptorie den 16ten Junii c. eingesetzten Terminen vor der königl. Regierung, althier anzufinden vor, und die Käufer müssen sich daran halten, und die Meistbietende in letztem Termine nach Besinden die Addiction zu gewartet. Signatum Stettin den 12ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es soll ad instantiam des Chirurgus Lundershausen, des Althüter Rthlr., auf die Personen Freyheit allerhier am Frauen-Thor am Wall beliegene Haüs, verkausset werden, und sind deshalb Termini subhairet, auf den 19ten April, toren May, und 2ten Junii z. c. eingesetzt worden; Wer also Lust hat dieses Haüs zu kaufen, der kan sich in vorbenannten Terminis vor unsrer Königl. Regierung althier melden, seinen Both ad Protocolum geben, und wenn er plus licitari bleibt, der Addiction gewärtigt. Zugleich werden auch alle und jude Creditores des Althüter Rthlr., oder die sonst an dieses Haüs einige Ansprache zu haben vermeynen, hemmt zum ersken zweyten und drittenmahl, und also peremptorie vor geladen, in obdernen Terminen, und besonders in dem letzten, vor unsrer Königl. Regierung zu erschein, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach zu justificieren, oder zu gewarthen, ob ihnen ein endiges Stillschweigen aufzulegt werden soll. Signatum Stettin den 27ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da auf Anhalten des Regierungs-Rath von Rangor Kinder, die denselben zugehörige innew Häuser und Gärten, auf der Lakadié althier, weil der Decanus von Rangor auf die Veräußerung solcher gemeinchaftlichen Häuser bringet, von der Königl. Regierung, befaß der daseibis auch in Conia mit der auf 795 Rthlr. sich belaufernden Taxe subhairet, und Termini Licitationis auf den 2ten Mai, 2ten Mai, und 21ten Junii z. c. eingesetzt worden: So haben diejenigen, welche solche innew Häuser und Gärten zu kaufen belieben, sich alsdenn, und besonders im letzteren Termine vor der Königl. Regierung zu gestellen, ihren Both ad protocolum zu geben, auch der Meistbietende, nach Besuchen, die Addiction zu gewartet; Es sind auch alberwits 600 Rthlr. von einem Käufer eroffert worden. Signatum Stettin den 29ten Martii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Als in Termino den 25ten c. auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer 6 Stück Wolfs-Bälge, an den Meistbietenden verkausset werden sollen; So wird solches dem Publico hiswahr bestandt gemacht, und können die erwähnen Liebhaber sie om gebadeten Tag Vorntags um 9 Uhr an der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihres Both ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß solde dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Die Bälge können zwar in dem Hause des Forst-Secretari Schuhmann in Ansehnheit genommen werden. Signatum Stettin den 3ten May 1752.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Rößwade Mühle im Amt Stettin an dem Meistbietenden erb- und eigenhämlich verkausset werden soll, und zu dem Ende vor der hieselbst Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer ordentliche Termini Licitationis auf den 2ten und 29ten May, und 2ten Junii z. c. eingesetzt; So wird solches dem Publico hiswahr bestandt gemacht, und können diejenigen, so diese Wind-Wühle zu lauen und vollens sind, sich in denen angegesetzten Terminen althier auf der Cammer des Vorntages um 9 Uhr melden, ihren Both ad Protocolum geben, und hierauf gewärtigen, daß solche plus licitari bis auf eingegangener Königl. allezeugnädigsten Approbation maeschlossen werden soll. Signatum Stettin den 27ten April 1752.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als in dem Vor-Pommerschen Amt Uckerlinke, die Königl. Küze zu Jäg. brück, Myselsburg, Stolzenburg, Ferdinandshof und Wilhelmaenburg, mit denen dazu gehörigen Pertinentien p. us licitanti erb- und eigenthümlich verkausset werden sollen, und zu dem Ende Termimi Licitationis auf den 22ten April,

Kreis, eben und zween May c. vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so willens seyn, ein andern Kreis von vorgedachten Krügen an sich zu kaufen, sich in denen alther angezettelten Kreisen einzuinden, ihren Voht ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß solche plus Licitatio[n] bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 6ten April, 1752.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Obwohl das im Goldiniischen Kreise in der Neumärkisch cohlbelagene Ritter Gute Ebersdorff, so dem Ober-Amtmann Schmidt zugehört, bereits zw. Wahl zahl basta gesondert, so hat sich totz nun kein ehemalischer Käufer gefunden. Da nun dieses Gut auf 32404 Rthlr. in Tiere gehiebt, und im ganzen Schlag lieget. So werden die Liebhaber zum Kauf vornehmlich auf des Schmidt's Auslande gegen drey Termine, als den 8ten Mai, 10ten April und 27ten May c. hermit vor die Neumärkisch Regierung für Kaufhandlung citirt, und haben wahrzunehmen, daß im legitimen Termino dem Meßbiethenden das Gut zugeschlagen werde. Edictum den 2ten Februar 1752.

Königliche Preußische Neumärkische Regierungs-Tageblatt v.
Da die Königl. Massowische Amts-krüge, als der vor Massow, und der in Pfingrade, per modum Licitatio[n]is erh. und eigenthümlich verkauft werden sollen, und Termine Li. tracionis auf den 12ten und 27ten April, auch 16ten May c. anderzum worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und könnten diejenigen, welche diese Krüge erlich an sich zu kaufen belieben tragen, in präcincten Termino vor das Königl. Amt Massow erscheinen, ihren Voht ad Protocollum thun, und gewärtigen, daß denselben, welche das mehrste Gebot offriven, und die beste Conditiones eingehen, vordeinante Hrdaus in ultimo Licitatio[n]is-Termino, bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 24ten March 1752.

Auf Königl. allgemeinlaßter Special-Eschafft werden hemit zu andern stiger Licitatio[n] der zu verkaufenen Belaßschaften Schloß Mühl, von neuen drey Termine, also auf den 2ten, 16ten und 20ten May c. angezeigt, und zur Nachkundigung des Publici hemit belant gemacht, damit diejenigen, welche solche erlich zu kaufen und darauf zu hiechen will, sich in bestimmtem Termino bay der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer füß um 8 Uhr melden, und ihren Voht ad Protocollum geben können, worauf sie so dann Resolution zu gewärtigen haben. Signatum Stettin den 15ten April 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Als auf der Neuenstükischen Wiedung, im Amt Uckerland, eine ziemliche Anzahl Eiben vorhanden stan, vorans mit auren Rägen altherand Sottern Schiffes-Hölle gearbeitet werden kan, welche an die Meßbiethenden verkauft werden sollen, wou Termine Licitatio[n]is auf den 20ten hujus, 4ten und 18ten May anberahmt worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und könnten die erwähnten Liebhaber sich an ebeden Tagen, besonders am letzteren, Vormittags um 9 Uhr, auf der hiesigen Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Voht ad Protocollum thun, und gewärtigen, daß plus Licitatio[n] das Holz zugeschlagen, und ihm ein Contraf. daüber ertheilet werden mhd. Signatum Stettin den 10ten Aprilis 1752.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Es ist bei der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistrats zu Greifswald, wodurch der den von Ganzken zu Sellin, wegen eines eingelagerten Greifswalderischen Kirchen-Capitals, dessen Gute Sellin im Hinter-Pommern, im Greifswalderischen Kreise belegen, nachdem es mit denen anzug zu demselben gehörigen zwey Bauernhöfen in Sellin, und einen Bauernhof in Ganzken Pribbenow, exclusive etatio[n] von diejenem Gute bereits vor 6 Jahren veräußerten Cosfären-Hofes, imgleichen des id instantiam des Grenz-Einnehmers Mollenbauers, bejonders in Ansicht gebracht, von dem Bauren Krohn zu Sellin, bewohnten Bauernhöfen pro hinc presenti deducit deducendis auf 2399 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Ansicht gebracht, wie die hieselbst zu Alcam und Greifswald affirme Reclamato, und denselben begegne Extracte, von den bestimmtirn Werth des Guther des mehreren besagten. Als nun solches in substaftion vers anlaßet, auch diefehalb Termine substaftionis auf den 1ten Mai, 2ten Junii mit 2ten Julii a. c. anzubekmet; So wird solches hiedurch jedermanniglich, die solches Gute mit Zuliebar zu kaufen belieben haben möchten, bekannt gemacht, und hat der Meßbiethende die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stettin den 22. Martii 1752.

Königl. Preußische Pommersche und Camminische Regierung.
Von der Neumärkischen Regierung zu Eulsttin, sind die Wedelsthe Güter, als Zulieben, welches auf 2050 Rthlr. 23 Gr. Neuwerth, wosches auf 2398 Rthlr. 23 Gr. Das Dorfvererd-Nemischof, welches auf 8920 Rthlr. 8 Gr. Und der Bau-Area in Windken, welcher auf 2780 Rthlr. Rdest vier in Silberberg seyenden Bauern, 200 Rthlr. auf 1200 Rthlr. gewürdiget, zum Verkauf substaftiert; Termine Licitatio[n]is sind, der 1te May, der 29te May, und soforth der 26te Junii 1752. Edictum den 25ten Martii 1752.

Neumärkische Regierungs-Cammer ellet.
Als die Königlichen Wäthen bey Damm, ehniut Stettin, per modum Licitatio[n]is erh. und eszen schmücklich verkauft werden sollen, daß auch schon einwohl gewisse Licitations-Termine vor der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt gewesen, der Zeit sich aber keine annäichliche Käufer dazu gefunden; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß dazu anderweltige Termine auf den

24ten April, auf den sten und auf den zoten May c. vor hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer entbrachmet worden; und können diejenigen so diese Wühlen an si: zu laufen willens, sich in denen angeführten Terminen althier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Vormittags um 9 Uhr, melden, ihren Gott dar auf ad Proctoculum geben, und in dem letzten Termino gewährigen, daß solche dem Meistern biehenden auf eingezogene Königs-, alleranständige Approbation passiblaken werden soll. Signatum
Stettin den 24ten Martii 1752.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Te graw an der Tollensee, hat der Bürger und Schuster Meister Thomas Kotelmann, zwey Morgen Acker, vor dem Brandenburgischen Thor, auf den Baum-Stücken, zwischen Weißchen n Erben, und Grapowischen Kirchen-Acker, für 120 Rthlr. an den Bürger und Schnebler Meister Joachim Friedrich Hans verkauft; Welches dem Publico hemist bekannt gemacht wird.

Dasselbst hat der Bürger und Ackermann Friedrick Schwabach, zwey Morgen Acker am Nieddemischen Wege, zwischen den H. Müller Michael Kunzmann, auf dem Tourney, und dem H. Peter Meister Jacob Schöller, für 101 Rthlr. an gedachten Michael Kunzmann verkauft; Welches hemist bekannt gemacht wird.

Noch dasselbst hat der Bürger und Ackermann Christian Schweder, seinen vor dem Brandenburgischen Thor, im Gong, zwischen dem Schnebler Grauel, und die Wilds Hackern belegenen Gärten für 17 Rthlr. an den Tischler Meister David Weerdel verkauft.

Euer hat eben dasselbst der Bürger und Ackermann Christian Schweder, sein in der Ober-Baus-Straß, zwischen Johann Meyera, und Gabriel Müllern, belegenes Haus, cum pertinentiis, und einer Wiese, für 60 Rthlr. an den Bürger und Schnebler Meister Gotzkried Grunet verkauft; Welches dem Publico hemist bekannt gemacht wird.

Zu Neu-Stettin verkaufte Brechten Witwe ihr Wohnhaus, welch zwey Morgen Haus-Land, an den Bürger und Nagelschmidt Langen, für 30 Rthlr. Kaufzoll; Welches dem Publico hemist bekannt gemacht wird.

Es verkaufst der Herr Rath Anwald Richter zu Stargard, Mandatario nomine derer Herren Gebrüder die Söllen zu Berlin, ihr in Stargard befindliches Wohnhaus, nach Perleinenstr. an den Herrn Landrat von Bräker; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es ist eine Wiese, nahe bey dem Blockhause gelegen, althier zu vermieten; Wer nun solche zu mieten willens, kan sich je eher je lieber an der hiesigen Landmeisterey Cassi bey dem Herrn Cassier Kahl melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Da das Witwen-Haus zu Januu, im Edslinschen Syodo, an den Meistern biehenden soll vermietet werden, so ist Termius Licitationis auf den 1sten May c. fest gesetzt; und wird derselbe hierdurch bekannt gemacht.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Die denen unumkündlichen Herren von Arntz zu Gerswalde, jugehörige Ritter-Dorwerker Berden, lütken Bockenberg, Koellin, und Rendorf, von welchen letztern die Winter-Saat dem jetzigen Thöchter zugedacht, und also die Brüder liegen läßet, sollen sinzen, von Trinitatis c. an, auf 6 Jahre an den Meistern biehenden verpachtet werden; Es können dergestalt die Liebhaberey in Termio Licitationis, den 27ten Junii, sechzehn Monats um 8 Uhr, bey dem Justiziaro, Ober-Gerichts-Advocato Herrn Neidack in Prenzlau sich einfinden; ihr Gottsch ad Proctoculum geben, und gewährigen, daß mit dem Meisteitendien, bis auf erfolgts Ratification eines Pacht-Contract auf 6 Jahre geschlossen werden solle. Die Pacht-Anschläge können vorher bey dem Justiziaro nachgeschrieben werden.

Das Gut Schmuckenthal, welch auf Marz 1752, pachtlos; Wer solches zu arrehndiret will, kann es erford, kan sich in Termio den 13ten Junii a. c. bey den Vorwürfern des Gräuleins von Weper zu Schmuckenthal melden; und hat derjenige, welcher die annahmlichsten Conditiones offerirt, zu gewähren, daß mit ihm fogleich geschlossen werden solle.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Edslin ist ein silberner Orden, von welchem das Gefäß 26 Rthlr. wert, und mit einem silbernen Haken und Oberband, dergleichen die Scheide davon oben mit Silber bekleidet, und das Geschnüre, weil solchem der Drath unten und oben losgegangen, mit schwachen Leder überzogen, dergleichen drei silberne

silberne Löffel, von welchem der eine noch über vier und ein halb Loth wieget, und unten am Stiele mit P. P. gezeichnet, der zwey aber drey Loth und drei Quinti schwer, und auf dem Rücken des Stieles mit J. H. W. gezeichnet ist, der dritte hingegen drey Loth wieget, und mit des Goldschmiedes Nahmen N. B. und dem Stettinischen Stadt Zeichen marquiert ist, von den zten bis auf den zten Maij, gestohlen worden; Wer also hievon Nachricht hat, der wird dienstlich gebeten, dem Rathmann Dresow zu Stettin solches zu melden: wie denn auch die Kaufleute, Goldschmiede, Juden &c. welchen solche Städte zum Verlauf offiziert, gehorchen werden, selbige an sich zu behalten, und gebauchtem Rathmann zu benachrichtigen. Wie er denn auch nicht ermangelt wird, dem respective Anzeiger einen guten Recommons zu accordiren.

9. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Neumärkische Regierung zu Elbing, auf Ansuchen des Obristen, Hans Sigismund von Hagen, alle diejenige, so an die Hagenste Güter, Dickow, Raulin und Hitzewitz, eine Anforderung haben, innerhalb 9 Wochen, wovon drei Wochen vor den ersten, drei Wochen vor den zweyten, und drei Wochen vor den dritten Termine gesetzlich werden, und zwar legtlich auf den zten Junii a. e. sub pena præclusi ad liquidandum et verificandum editorum citium lassen; Weshalb solches dem Publico, und sonstlich Creditori zur Achtung bestätigt werden, damit ein jeder sie indessen mit seiner Præterion ad Acta zu rechter Zeit mischen, und in Termino præximo mit dem Original solche verfestigen, und seine Iura überall wahrnehmen kann. Königliche Preußische Neumärkische Regierung/Canzley. Königlicher April 1752.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung ad instantiam d:s Obrist Lieutenant Henning Christian von Mellin, nachdem auf ihr die Succession des Guts s Milow, nach Absterben des seligen Wilhelm Voßglaß von Mellin devolviret, alle diejenigen, welche etwia ex iure sanguinis, agnacionis, feudi, crediti, hypocrœci, oder sonst es syp ex quoconque capite es wollt, Ansprache an besagtem Gut habe, oder zu haben vermeinen möchten, zu sämtlicher Abschüttung derselben per Edictates auf den zten Julii a. dicitur, und sind selbige abzöge, insaleich in Cammia und Grätz übera in locis publicis affigire. Soldemnach wird solches bestimt bekannt gemacht, und ist dener Edictibus die Commisionation inferiret, daß die Ausbleibenden prædicti, und in Ausehung des Gutes Milchow mit ewigen Geißfußweisen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 23ten Martii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Regierung. Rechts zu Arnsvalde, 150 verhältnissamen Försteria Kraust in Bisenthal, eine Forderung haben, auf den zten April, den 2ten May, und sonderlich den 2ten Junii a. e. als Terminum peremptorium, ad liquidandum, und auf den zten Junii a. e. zugleich ad verstandum sub pena præclusi, et perpetui silentii vor die Neumärkische Regierung citiat. Elbing den 23ten Februarie 1752.

Neumärkische Regierungs Canzley althier. Dem Publico wird hierdurch bestimt gemacht, daß alle und jas Creditores, welche an dem im Arentswalde liegenden Ereye in der Neumark belgenden Guts Stolzenfelde, welches bisher die verwockte von Aderkas besessen, eine Forderung haben, vor die Neumärkische Regierung per Publica Proclamata citiat werden, daß sie a dato den 27ten Martii a. e. binnt 12 Wochen ihre Forderung ad acta anzulegen, auf den zten April, zten May, und sonderlich den 10ten Junii a. e. als in Termino peremptorio et præclusivo, ad verstandum sub pena præclusi et perpetui silentii sich auffstellen sollen. Elbing den 15ten Martii 1752.

Es hat die Königliche Regierung hi-selbst ad instantiam der Wzke von Neckar, und des von Arem, als Wormsüber seitens Claus Heinrich von Neckar Sohne, das im Sprichwort Trepp, in dem Dorfe Raditz, beständige Anteil, welches vorhin der selue Martin Heberich von Neckarsfelden, subhantiret, und in Termino den zten Junii a. e. zum zten, den zten Julii zum andern und den zoten Augusti a. e. zum drittens und legtenmaßl, zur öffentlichen Verkauf gestellt, wie die in Stettin, Pyritz und Preßlow, mit der sich auf 625 Rthlr. 18 St. delaufenden Dore mit mehrmals besagten, und hat der Meßstiechende in ultimo Termine nach W. ständen die Addition zu gewerken. Dabeneben sind auch sämtliche des seligen Martin Heberich von Neckar Creditores ad liquidandum, insgleichen die Lehnsfolger, welche an bemeldetem Gute beratiget zu seyn vermeynen, ad reliendum auf den zoten Augusti a. e. zum ersten andern und drittens maßl sub pena præclusi, und dass ihnen sonst in Ausehung des vorhemeldeten Guts des Räckt ein ewiges Geißfußweisen auferlegt werden solle, citiat. Soldemnach wird diese zu jedermann's W. Sietchaft gesbracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnsfolger sie daran achten können. Signatum Stettin den 17ten April 1752.

Damach den dazt abelichen Warg. Gerichts der Herrn von Wedel zu Freywalde, der Herr Hauptmann Franz Joachim von Blaubeck, angezeigt, wie er sein Anteil Gutes in Hohenwalde, an den Pomm. Regierungs-Rath, von Blankensee für 9010 Rthlr. erlich verkausset, das Wch und Ater, Geräth,

Gedächtnis 164 Rthlr. so den Bauren vorgeschoßen, von dem Herrn Käufer aber noch besonders bezahlt werde; und die Agnatos, welche sich des Juris reliqui gebrauchen könnten, imgleichen die Erbtores; und also so an obgedachte Güth Ansprache zu machen vermehren möchten, zu citsien gegeben, auch darauf Citationes Evidentes heranlässt, und Lemnius auf den zten Junii a. c. sub pena praeculsi præfigere werden; So wird solches auch hie durch vorbereiteten von Billerbeckischen Lehnsfolgern und Creditoriens solandt gemacht. Signatum Stettin den 4ten Martii 1752.

Adeliche Burg-Gericht derer von Wedel zu Freyenthal.

S. H. v. Wulkenau, Burgherrschir-Direktor.

Von Gottes Gnaden wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Erämmeter und Thurnfurst a. c. Entbieten sämtlichen Creditoribus, Agnatis, und denjenigen, welche an den Güthern Groß-Ratites, Wattwagge und Philipp's-Wie, im Stolpischen Kreise betragen, was zu fordern, oder einige Aufprade zu haben vermeilen, Unsern Güns, und sagen euch hemit zu wissen, wasmassen Martin Menßel, vermittelst eines übergebenen, und nebst den Beplagen in Abschrift hieley liegenden Supplicati, hieselbst angezeigt, wie das nach dem Contract de dato Coemtūlo den ratis Februario c. sub A, der Major Graf von Wandow, obgedachte Güth mit allen dagehörigen Peripherien, Jurisdiction, auch Rechten und Geschäftkeiten, so wie in dem Contract alles mit mehreren beschrieben worden, Supplicanter erlich abstreiten, und für 10660 Rthlr. 16 Gr. verkaufte habe, der Verkäufer auch nach der Cabinets-Orde sub B, so viel erhalten, daß er diese Güther an jemanden, bürgerlichen Standes, verkaufen könnte, mit allerunterthänigster Bitte, da nach dem Contract §. 4. verabredet, daß auf beider Theile Kosten Edicale, sowohl in Ansichtung der Creditoriens, als auch derjenigen, so aus irgend einem Grunde an die verkaufte Güth rechtlich was zu fordern zu haben vermeinen möchten, gesuchet werden solten, das Wie solche zu erheben allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun des Supplicanten Geuch allergnädigst deferireret haben; So citsien und laden Wir euch hemit und Kraft dieser Proclamatio, wovon eines alhier zu Eddin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe offiziret werden soll, daß Ihr die Lehnsholger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eud, ob Ihr vorherho benannte Güther zu retulente wüllend, Ad acta erkläraret, und auf den Fall, daß zwischen Supplicanti und dem Verkäufer geschlossene Kauf-Pretiae in ultro Termino sofort erleges, Ihr die Creditore obere eure Forderungen, so wie hie dieselben mit untabholbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Art iustificare zu können vermeinet, ad Acta angielet, auch den 19ten Julii vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Vorbericht unauskreiblich eschließt, besjeilten einen Advocate annehmen, und denselben mit genugsamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte vertheilt, in deren Entstehung über rechtliche Erklärung gewarret. Mit Wlken des Termino sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen Lehnsholger sowohl, als Creditore, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschahen, sich doch berecken lassen sich nicht gestellt, und Ihr respective Lehn-Recht und Forderungen gewürdigt iustificeret, nicht weiter gehobet, von diesen Güthern abgewiesen, und Ihnen ein endlos Stillschweigen auferleget werden. Worauf Ich euch also zu geben. Signatum Eddin den ratis April 1752. (L.S.) S. B. v. Wulkenau, Hofgerichts-Präsident.

IO. Handwercker so außerhalb Stettin verlangen werden.

Als in denen Städten des Kreiges, und Domänen-Stadt Culmanns Inspection noch verschledene Künster und Handwercker mit Nutzen angestellt werden können, und zwar 1.) in Stolpe ein Uhrmacher, ein Strumpfwücker, ein Messerschmidt, ein Bärtschenbinder, ein Güterer, ein Griffinschneider, ein Schwefelzeger, ein Korbmacher, ein Struthmacher, ein Käffmacher, ein Kreypan-Macher, ein Vilbauer, 2.) zu Eddin, ein Bürstenbinder, ein Goldschmidt, ein Korbmauer, zwei Kunstu. und Leinweber, ein Nasler, ein guter Brauns-Schneider, zwei gefestige Zeugmacher, 3.) zu Rügenwalde, ein Nasch, und Zeugs-Macher, ein Lamia-Fabrikan, ein Strumpfwücker, ein Altschläger, ein Sattler, ein Bader, ein Seifensieder, ein Löffler, 4.) zu Soblare, ein Seiler, ein Ratschmacher, ein Zingieserer, ein Drechsler, ein Maurer, ein Kürschner, 5.) zu Danow, ein tüchtiger Rademacher, ein Löffler, ein Duschmader, ein Glaser, ein Weißhärder, ein Drehker, ein Messerschmidt, 6.) zu Bublitz, ein Duschmader, ein Kürschner, ein Hanfschubmacher, ein Sattler, ein Riemer, ein Klempner, ein Weißhärder, ein Zeugmacher, ein Strumpfwücker, ein Posamentier, ein Kupferschmidt, ein Goldschmidt, ein Blangieserer, ein Stellmacher, ein Uhrmacher, ein Vergummemacher, 7.) zu Rummelsburg, ein alter Groschmidt, ein Schlächter, ein guter Stell- und Rademacher, ein Huthmacher, ein Glaser, 8.) zu Polnow, ein Rademacher, ein Stellmacher, ein Drechsler, ein tüchtiger Löffler, 9.) zu Neu-Stettin, ein Seiden-Händler, ein Luchs-Händler, ein Zeugmacher, ein Strumpfwücker, ein Groschmidt, 10.) zu Ragnitzhuys ein Knopfmacher, ein Huthmacher, ein Kleiner oder Sattler, ein Repisläher, 11.) zu Birwalle, ein Meuter, ein Zimmermann, ein Groschmidt, 12.) zu Lauenburg, ein Löffler, ein Drechsler, 13.) zu Bütow, ein Kleinschmidt, ein Schlosser, der daher das Uhrmachen verstände, ein Niemer, ein Nade- oder Stellmacher. So werden diejenigen, so etwa Belieben tragen, siv in einer oder andern von bemelbten Städ-

ten zu erahlichen, hierdurch invitare, und denen selben die Ver sicherung gegeben, daß sie bey stetsiger Arbeit ih volls Auskommen finden werden. Die etwanigen Liebhaber haben sich also bey dem Magistrat des Ortes, woselbst sich dieselben niederlassen wollen, nur weiter zu melden, und zu gewärtigen, daß denen selben die in denen Königlichen Edictis angeprässte Beneficia gehörig angewiesen werden sollen.

II. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wenn jum and ist, der sich bey einem Beamten und einzeln Herren begeben will, und das R. Amt nicht versteht, derselbe tan sich im Post-Hause in Alten-Damm melden, und einer guten Station versichert seyn; Und wann er Lust hat zur Land-Wirthschaft, findet er auch Gelegenheit, sich darin zu üben.

Wenn sich ein Herrn, lofer Bediente, der seines bisherigen Wohlverhaltens wegen gute Arrestata vorzeigen kan, Lust hat, in Stettin wieder in Dienst zu treten, tan sich derselbe je eher je lieber, bey dem Regierung-Secretario Lüppen in der grossen Wollweber-Strasse hieselbst wohhaft melden, und höhere Radbrücke einholen; Er hat sich außer der abhörigen Mondirung, als alle zwei Jahr eine neue Livree, und alle Jahr einen neuen Oberrock, auf 12 Rthlr. Löhn, und nach Beschaffenheit seines Betragens, auf manches Douceur Rechnung zu machen: Es muß aber derselbe das Schreiben und Haarfrisuren verstehen.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Langhavelschen Legato in Alten-Damm, stad 100 Rthlr. zur Ausleih parat; Wer solche anzuehnen willens, und Consensum Reverendissimi Consistorii auf hinlängliche Sicherheit beschaffen kan, der kan sich bey dem Herrn Jakob Schulz, oder denen Provisoribus des Hospitals daselbst melden, und solche gleich im Empfaß nehmen.

Dreyhundert und sechzig Rthlr. liegen zum Ausleihen bey der Sommersdorff und Gelungischen Kirche, im Duxiansten Synodo, parat; Wer solche benötigt, und die gehörige Sicherheit stellen kan, billige sich bey dem Prediger in Sommersdorf forderanrst zu melden.

Die Kirche zu Alten-Bels bey Eddelin, hat 129 Rthlr. auszuhun. Es besteht dieses Geld aus Edict-möglischen Wünsch-Trete. Dergenige, der solches zinsbar an sich nehmen, und Praxanda prestire will, wird hiemit gesieind erachtet, sich erkwerde bey dem Herrn Auktor am Gottes zu Cosmirschburg, oder bey dem Herrn Consistorial-Rath Schäffer zu Eddelin, oder bey dem Herrn Pastor Brozel in Alten-Bels zu melden.

Es sind bey dem Fisco Viduali in Regenwalde 240 Rth. vorräthig, so als Capitalien zinsbar ausgethan und bestätigt werden sollen; Wenn jemand sich findet, der entweder solches genz, oder hals ans zuuehmen vermeint, aber gennugsame Sicherheit zu Usen, und den Consens eines Königl. Consistorii herhey schaffen kan, der tan sich dieserwege bey dem Präposito Synodi Puschendorf in Regenwalde melden.

In Regenwalde sind der der auswärtigen Armen-Casse, 400 Rth.haar an Capitalien fürhanden, so zinsbar ausgethan und bestätigt werden müssen; Wenn sich also jemand findet der Velleben hat, entweder solche Summa ganz, oder einen Theil davon an sich zu nehmen, zugleich aber auch Praxanda prazieren kan, gennugsame Sicherheit hat, und den Consens eines Königl. Consistorii herhey schaffen kan, wolle sich bey dem Herrn Präposito Synodi Puschendorf, oder dem Provisor der Armen-Casse Herrn Hagedenau, deswegen melden.

13. Avertissements.

Diminach Marazretha Borokha Bullen, welche sich anjezo zu Uckermünde anhält, wider ihren vor 8 Jahren aus Gatz im Lande Kügeln entwichenen Schmann, den Schneider Gottfried Schmann Krotowß, vor der Königl. Preußischen Pommerischen Regierung zu Stettin eine Deserction-Klage erhoben, und dieselbe gehördlich Edicte, welche in Stettin, Uckermünde und Stralsund offiziirt werden, ergehen, und Teimium retemorium auf den zogen Junii a. c. präzigtret lassen; So wird solches gedachten Gottfried Schmann Krotowß auch hierdurch belaste gemahnt, damit er in termino præzixi seine Jura wahrschien könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihn in concubaciam werde erkannt werden. Signat. Stettin den 24ten M. rti 1752.

Königl. Petrus. Pommerische und Camannische Regierung.

Nekids Es Gnaden Wl. Friderich, König in Preussen, Marazretha in Brandenburg, des Hll. Adm. Reichs-Er Tänzerer und Thürfürst u. u. Oben dem Fürster-Dauer bis durch zu vernebuen, welches gestattet Deine Ehrenw. heys uns klagend vorzustellt, daß du sie bereits seit 12 Jahren verlassen, und nachdem du wegen deines alten Lebens und Wandels Schulden gemacht, heimlich von Poritz entwichen seyst, auch einzuechdet der sich gegebenen Mühe den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können. Da nun Klägerin solches typhisch erhardtet, und um deine Vorladung vor Edictale gebührende Ausfudung gethan;

gethan; so haben Wir solche hiernach veranlaßet, und processus in puncto malitiosz defensionis vollständig eröffnet. Titeln und laßen dich auch solchenmäch zuerst zweyten und drittenmäh, peremtorie in Termine den zogen Junii c. 2. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Verfaß der gütlichen Ausschüttung zu gewährleisten, und in Entstehung derselben beym Verhöre die Ursachen deiner bisherigen Entdechung anzugezen, auch überall vorsätzlich zu verfahren, daß sofort definitive etatne werden könne. Zu welchem Ende du einen Regerungs Advocaten mit hinsänlicher Vollmacht und gehöriger Instruktion zu verfeßen hast, wiebrigens und wenn du weiter in Person noch durch einen Mandatarium erscheinst, hast du zu gewährleisten, daß bey deinem Aufenthalten auf gehörig docirte Aff. und Revision der deshalb ergangenen Edicitalum mit Publica: on einer rechtmaßigen Urteil vorzuhaben, die Ehre wahren Klägerin und die getrennet, und mittels Vorwahntanz gehöriger Strafe wider dich, der Klägerin zu rägieren werden soll, sich anderweitig Christlich verhältn zu dürfen. Damit nun dieses zu beinet Nachricht gelange, Intelligenz-Bogen wöchentlich inserieren lassen. Signatum Stettin den 26. Februarij 1752.

Zur Königl. Preußischen Pommerschen und Commissiven Regerung verordnete Statthalter,
Präfident, Vice-Präfident und Regerungs-Mäthe.
(L.S.) von Wadoltz, Regerungs-Präfident.

Von Gottes Gnaden Wil Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Holl. Röm. Reichs Erz-Erämmere und Charfürstc. ic. H. Klägerin die dem Gouver Paul Niede, hiernach zu wissen, vorsätzlichkeit deine Churfrau Catharina Müssen, wegen obödientlicher Verlesung wider dich allerdienstlich Klage erhoben, wassen sie ihre Angelegen nach nicht die geringste Nachricht deines Aufenthaltes zelbhero erhalten können, ohngeachtet du dich schon vor 2 Jahren von ihr weggezogen. Als sie nun dies cydlich erhardtet; So haben Wir daran die von Supplicatio in puncto malitio defert, wider dich gefürchtete Edicteles erhiellet. Solchenmäch citieren Wir dich hiernach zum ersten und drittenmäh, und also peremtorie in Termine den zogen Augusti c. entweder in Person oder durch einen genauschönen gevollmächtigten Regerungs Advocaten zu erscheinen, den Verfaß der Güte zu gewähren, und in Entstehung derselben beym Verhöre erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du bis Klägerin deine Churfrau zelbhero verlassen, alsdann anzugezen, auch eventueller was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzu hören, ob ergebniss inn und gekeft diesem allen oder nicht, so soll auf gehörig docirte Aff. et Revision dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Erkäuntigung verfahren, und bei keinem Aufenthalten der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig verhältn zu dürfen. Signatum Stettin den zarten April. 1752.

Zur Königl. Preußischen Pommerschen und Commissiven Regerung, Wir verordnete
Statthalter, Präfident, Vice-Präfident und Mäthe.

Als zu Vorsichtung der Räthung in dem Stemm der Wale Königl. Regentwüldischen Amts, noch viele Arbeits-Leute erforder werden; So wird solches hiernach öffentlisch bekannt gemacht, und können biezenz, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verloren, sich forderamt ents wieder bey dem Kōnial. Amte allhier, oder bey dem Kaufmann und Handlung-Inspectore Herrn Gumm, in der Räthung zelbhero melden, und gewährten, daß sie sogleich in Arbeit gesetzt, auch deshalb wöchentlich prompt ausgezahlet und befriedigt werden sollen. Und dienst zur Nachricht, daß die schwere Arbeit auf der Räthung idom vorbed, und ist nur einzige und allein nachgerichtet und abgebrant wird, wodex ein jeder, wer nur etwas sißig ist, gutem Werblende haben wird.

Der Schäfer-Knecht Gottfried Schulz, gebürtig aus Lemendorf bey Schwed, ist türk vor Ostern zu Gesow, einem Garfischen Stadt-Eisenham verstorben, und hat außer einige wanlaß Stück Schafe, und ein Paar alte Kleidung, wovon er müssen begraben, und lange vorher auf dem Kranken-Lager erhalten werden, nicht über 4. bis 5. Mähs. verlassen, welchen Überdrang derselbe der letzten neuverbaute Kirch, nach Aussage derer Dorf-Gerichten, vor seinem Ableben mindest beschieden und vernach. Als nun Schulzen und Gerichte von dieser Verlassenschaft die Rechnung geführet, und zu deren Justification Terminus auf den 30. May c. angestzt; So haben sic in gleichem Termine des Dienstes noch etwa fächans dene nächste Eben ab inselbst um 9 Uhr des Morgens in Garb, an der Ober-, rathänslich, und zwar sub pena præclus zu melden, die Justification der Rechnung mit bezwuhnen, und des Sachen rechtliche Entscheidung zu gewähren.

Zu Colberg verläuet der Bürger Gottfried Pagel, sein daselbst vor dem Gelder-Thore, wischen Stes gemanns Eden, und Daniel Dümmer Häusler, unter kezengs Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen zwei adicen Garften Land erb und eigenhändig an den Bürger und Feld-Wälder Johann Baerheim und soll die gerichtliche Verlesung bey nächst bevorstehenden Verlassungs-Tage erfolgen. Es wird daher solches nach Königl. allernädigstter Verordnung hiernach bekannt gemacht, und haben diejenige, so das nicht etwas einzuwenden, oder daran einige Anprade zu machen befugt sijn möchten, sich innerhalb 3 Wochen sub pena præclus et perpetui alienii gehörigen Ortszlu melden, und ihre Zura wohrnunehmen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XX. Sonnabends den 13. Maius 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

14. Personen so entlaufen.

Welt ein Legey, Nahmens Johano Gießelrig Busstrook, aus Berlin gebürtig, seiner Herrschaft zu Stettin, mit der Livree, das iiken Maji, heimlich entlaufen, und aussir der Livree, als einen grauen Rock mit weißem Kordyjen, und einen Hut mit der Cockarde, einige andere Städte entwande, auch als ein Schneider-Gesell seine Kundischaft in Stettin zum Amt der Schneider, im Stich gelassen, und weder Eoyer derselben noch ein Arest gesordert; derselbe auch kleiner Statue, dunkelbraune Haare, und eines länglichen Gesichts, und etwa 27 Jahr alt ist. So werden alle und jede Ohrfeilheiten ganz dienstlich erachtet, obbenannten Vagabond und Dieb, welcher dem Vermuthen nach seine Tour über Stargard oder Pyris nach Berlin genommen, zu arrestiren, und dem Königl. Preussischen Grenz-Posten Amt zu Stettin davon Nachricht zu geben, damit er gegen Erstattung der Gerichts-Urkosten abgeholt werden könne.

15. AVERTISSEMENT.

Es ist zwar bereits durch die Königlichen Edicta, besonders vom 2ten Augusti und 2ten December 1751, und sonst verschiedentlich befinden gemacht, daß niemand sic mit verbotnen Münz-Sorten hembingen, insonderheit keine geringhaltige fremde Schelde-Münze, von 2. und 1. Gr. auch 9. 8. 6. 4. und 3 Pfennigs-Stücken, Crunzen, Albus, Dagen, und vergleichsweise, ferner einnehmen und ausgeben; sondern solches bei Strafe des Unterthurhund und vierfacher Bezahlung unterlassen soll. Da sich aber vergleichsweise Schelde-Münze noch häufig sehen läßt, und so gar von einigen in die Kosten-Dutien-Gelder mit gemischt wird, sodann sich auch seit kurzem einige nachgemachte, und im Gehalt sehr falsch und leicht befundene Friedrich d'or, auch 4. und 2. Groschen-Stücke gefälsct haben: So wird manninglich nicht nur hierdurch nochmals erinnert, sich der verbotnen Münz-Sorten in Einnahme und Ausgabe der den daraus gefestigten Strafe zu enthalten, noch weniger solde unter Kosten-Dutien zu mischen, müssen hinführ vergleichsweise Dutien nicht anders, als wann der Ausgeber seinen Namen darauf gesetzt, und dadurch dafür zu stehen sich verbindlich gemacht, angenommen werden sollen; sondern auch vor die sich geäußerte nachgemachte falsche Münzen verwarnt, und zugleich ernstlich angewiesen, die Ausgeber davon, und was sie von deren Urheber oder falschen Münzen in Erfahrung bringen möchten, sofort dem Oficio Fisci oder der Oberstaats-Orts-Anwälte anzugeben, folglich sowohl hierunter sich von aller sonst zu erwarten-habenden Verantwortung frey zu halten, als auch denen Münz-Äldchen genau zu geleben. Stettin den 24ten April 1752.

Königlich Preussisches Pommersches Fiscalat.

16. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am 29ten Maij, und in denen folgenden Tagen wird der Notarius Blaumert, in seinem Hause so lan der Catalogus von ihm abgeholtet werden.

17. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist ein Lehn-Schulzen-Gericht in der March, Ruppinsischen Kreises, sieben Meilen von Berlin, und sonst nahe an andere unliegende Städte belegen, aus der Hand zu verkaufen. Dasselb sind vier Diensts- und Wacht-freye Lehn-Häuser, und ein Jahr dem andern in Höhe gerechnet, 4 Schessel Weiten, 2 Winspel 16 Schessel Hogen, 1 Winspel 20 Schessel Gerste, 16 Schessel Hader, und 6 Schessel Erben, im guten Schlag, ußthiges Wiesenvaß, Diski, und Küchen-Garten, einige baue Hobungen, und ein Karpen-Teich
im

im Seide. An Gebänder sind ein wohlaußgebauetes Wohnhaus von iwey Etagen, Scheune und Stallungen, auch ein Garten-Haus, alles im guten Stande. Der Wichtstand und Inventarium ist 24 Stück Küchewieb, und 150 Stück Schafe. Der jährliche Ertrag macht nach allen Abzug 248 Rthlr. 16 Gr. Wer fust hat solches zu kaufen, wolle sich bei dem Amtmann Böckow in Alten-Damn, oder den Ober-Amtmann Albinus in Himmelswoer melden, welche davon nähtere Nachricthe geben, und den Anschlag zeigen werden; Es tan sich auch Kaufur eines billigen Accords versichern.

Es soll zu Stegnitz des für einiger Zeit entwickeleßen Schiffer Paul Nüsken Schiß, die Hoffnung gesetzt, welches noch sehr gut conditionirt, mit Tau, Segel, und allem Zubehör versehen, so daß es gleich aufgetackelt, und damit gesahnen werden kan, zu Versteiligung seiner Creditoren, verkaufet werden, und sind Termimi Licitationis auf den zaten, 10ten und 25ten May c. angesciet, in welchen diejenigen, so das Schiff kaufen wollen, sich des Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Amt Stegnitz einstinden, selbiges vorher beobachten, darauf biehnen, und gewärtigen können, daß nichts dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zuschlagen werden solle. Die Termime müssen deswegen so kurz aufeinander gesetzt werden, daß mit das Schiff in Gang komme, und nicht länger zum Werberben stehen däre.

Vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam der Fittischen Kinder Vormündere, des Brauerei Johann Gottschalk, in der Sibinstraße belegenes Wohnhaus, welches nach Abzug der Onerum publicorum auf 550 Rthlr. 8 Gr. gerüthlich délimitirt worden, an den Meistbietenden verkauft werden, wojo Termimi auf den 10ten May, 10ten und 20ten Junii a. c. vor dem Stadt-Gerichte angesciet; Wer demnach selbeien hat, benedictes Haus zu kaufen, der kan sich in den angesetzten Termimi melden, sein Gedoch ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dasselbe sofort jugschlagen werden soll.

Zu Colberg sollen selligen Kaufmanns Samuel Burchards Witwe, und deren jüngsthin verstorbenen Sohnes, Johann Samuel Burchards, in Conciuso stehende Grand-Stadt, als 1.) ein Wohnund Brauhaus am Marcke, so mit Speichern, Tasche, cum pertinacis, und darauf jährlich 10 Rthlr. 4 Gr. Onera publica hafsten, auf 2044 Rthlr. 2.) Ein Garten vor dem Lauenburger Thore, mit einem Lust-Hause, das von jährlich 4 Gr. Nachtwieb bespielt wird, auf 158 Rthlr. 6 Gr. 6.) Ein Gäßtelle in der St. Marien-Kirche No. 9, auf 60 Rthlr. 4.) Ein Stand in der Bank No. 41, gedachter Kirche auf 25 Rthlr. 5.) Ein ausgemauertes Begräbnis in selbiger Kirche, auf iwey Leichen Raum, auf 20 Rthlr. gerüthlich taxirt worden, öffentlich licitirt und verkauft werden sollen; und können sich diejenigen, so darum Lust, oder einen Aufschub daraus haben, in Termino den 7ten und 28ten April, imgleichen den 26. May a. vor einem Hodelnen Magistrat dasselbe melden; zu dem Ende die Subasta-tions-Patente zu Colberg, Frankfurth an der Oder, und Stettin offiziert sind.

Zu Colberg sollen selligen Samuel Burchards Witwe, und deren verstorbenen Sohnes Johann Samuel Burchards Schiffs-Partie, als: Dreyzehn Schichtenstel-Parch im Schiff die Judisch genannt, so 1082 Rthlr. 12 Gr. 10 und sieben Achtl. Pfennisse. Fünf Achtl.-Parch im Schiff der eingende Jacob genannt, so 745 Rthlr. 1 Gr. Ein Achtl.-Parch im Schiff der General van Ratt genannt, so 142 Rthlr. 2 Gr. 10 und einen halben Pf. Ein Achtl.-Parch im Schiff die Einigkeit genannt, so 92 Rthlr. 12 Gr. Ein Schichtenstel-Parch im Schiff die alte deutschtieit genannt, so 95 Rthlr. 11 Gr. Ein Schichtenstel-Parch im Schiff der Commandant genannt, so 142 Rthlr. 19 Gr. 9 und einen viertel Pfennig. Ein Gedeshchotel-Parch im Schiff der Preussische Adler genannt, so 107 Rthlr. 11 Gr. 6 und dreypfertl. Pf. taschein, in Termino den 14ten April, 25ten May und 2ten Junii c. zu Rathhouse vor einem Hodelnen Magistrat subastirt werden; die Käuferhader können sich in Termino praxi melden.

Auf dem Hochadelichen Amtmannischen Vorwerke Gödenberg, sollen den 2ten Junii a. c. etliche und 50 Stück Lab-Wieb per modum auctionis an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; Es können also die etwanige Käuferne an das sagten Tage frühe Morgens um 8 Uhr alda sich einfinden, und des Verkaufs solcher Wiebe gewärtigen.

Es will der Bürger Paul Wagner zu Gollnow, sein auf der Vorstadt-Wiese am Stein, Darum besiegler ei Wohnhaus, nebst dem Garten verkaufen; Wer also dieses Haus, welches im guten Stande, nebst den Garten, entweder zusammen, oder einzeln kaufen will, kan sich bei dem Herrn Syndico Hanow zu Gollnow, oder dem Verkäufer selbst in Stargard m. Iden, und eines rationablen Kaufs gewärtigen.

Vor dem Herrn Bürgermeister und Amtsrichter Aßbl in Raugardten, ist füssich holländischer Clever-Gassen zu bekommen, das Pfund 7 Gr. Wer dessen bedürftet, wolle sich bei demselben beileben frage zu melden, da ihm dann damit gegen baare Bezahlung gediencet werden soll.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königl. Preussische Eurossier Reuter Koppl, vom Prinz Friedrichschen Regtiment, unter des Herrn Rittmeister Baron von Görtzsch Companie, willens, sein Wohnhaus zu verkaufen; Dieserjenigen Käuferne so da willens sind dieses Haus zu kaufen, bilden sich beim Notaro Herrn Böcker in Labes zu melden, welcher nach Willigkeit des Kauf-Prestil gütige Handlung pflegen wird, und alle gehörige Sicherheit vorschaffen.

zu Alton Damm soll auf Anhahen der Creditorum das Becker Brantsches Haus in der Gollnowischen Strasse iubbstet werden, wozu Terminti auf den 27ten May, 2ten und 27ten Junii c. angezeigt worden; in welchen die Käufere zu Rathhouse daselbst sich melden, und ihren Volksregistern lassen können.

Demnach aus erheblichen Ursachen nöthig erachtet, daß des verstorbenen Eientenau Swaldo in Wollin, am Markt belegane Weinhauß, welches zur Handlung und Braurey sehr wohl eingerichtet ist, auch auf demselben die Brau-Gerechtigkeit haftet, zum Vortheil der Kinder verkaufet werden, die Königl. Preussische Regierung ant, sub dato den 27ten Martii c. ein Decretum de alienando hiscet hals ertheilet hat; Bürgermeister und Rat in Wollin sellen demnach obgedachte s Haus, welches inclusive der Brau-Gerechtigkeit auf 272 Uhltr. 8 Gr. 8 Pf. gerichtlich farcket ist, zu jedermann's sellem Kauf, mit allen darauf haftenden Gerechtigkeiten; und lösnen diejenigen, so Bileben haben möchten, solches Haus zu erhalten, den zoten May, 27ten Junii und 27ten Julii c. zu Rathhaus erscheinen, im Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewartigen, daß im letzten Terminti das Haus dem Meistbiedenden jugeschlagen, und nochmahlis niemand dagegen weiter gehörkt werden soll.

Raddem in Termino Liquidationis den 18ten April c. des Jacob Scherl Creditorum vom Stadts Gericht zu Potsdam veranlaßt worden, und dem Contraktor Herrn Cämmerer Stansmann aufzugeben, des Deditoris Johann Jacob Scherl Mozilla öffentlich zu veranentionen; So wird dem Publico kund gemacht, daß dato der 1te May c. angezeigt wird, und kan sich ein jeglicher, welcher Lust und Belieben li kaufet hat, demselben Tages um 8 Uhr Morgens in das Scherl'sche Haus einstaden, und gewartigen, daß gegen 11Uhr Gebot das Erstandene jugeschlagen werden soll.

Bey dem Stadt-Gericht zu Hiddichow, soll des verstorbenen Bürger und Tischler Meister Andreas Ludwigs nachgelassenes Wohnhaus, inclusive dessen dage gebörigen zwei Wiesen und einem Garten, so auf 120 Uhltr. taxirt werden, denen unridiblen Kunden zum Besten, auch die viele voran haftende Creditores in tilgen, an den Meistbiedenden verkaufet werden, und hierzu Terminis auf den 2ten Juuli c. a. angezeigt werden. Es werden demnach alle und jede, welche überwehntes Haus und Garten, tritt zu laufen belieben tragen, hiedurch vorgeladen, in erwähnten Termino' Morgens um 9 Uhr vor blicker Stadt Gericht zu erscheinen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und zu gewartigen, daß dem Meistbiedenden solches sofort jugeschlagen werden solle.

Die Vermänder von dem verstorbenen Meister Christian Zählen nachlassenen Kinde, Nahmen Herr Johann Gottlieb Rummel, und Meister Johann Samuel Zühl, sind willens, daß daselbst in Ladeg an dem Herrn Cämmerer zu hende Wohnhaus am Markt, ihrem Pupill zum Besten zu verkaufen; Derselbe so man hiezu Lust hat, kan sich bei gethanen Herren Vorwürfern melden, und mit ihnen accordieren, und versiebt seyn, daß dem Meistbiedenden solches Haus gerichtlich gegen hoare Bezahlung jugeschlossen werden soll; So nach Königl. allernädigster Verordnung hemicit dem Publico bekannt gemacht wird.

Es soll zu Gollnow des Värsers und Quagners David Wahlen abgeschledene Ehefressen gehöriges, auf der Vorstadt Wiese am Strandte belearnes, neu gebautes, und mit Ziegel gedecktes halbe Haus, wovon ihrer Schwester die andre Heiste zu einer Mietze angethan werden; Wer also Lust hat, solches Mietzbrig, auf einige Jahre gegen eine billige Mietze angethan werden; Wer also Lust hat, solches Mietzbrig zu mieten, kan sich mit dem ehesten bey E. Edl. Rath daselbst melden, solches in Augenschein nehmen, und wegen der Mietze einen billigen Accord treffen.

18. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Au April soll nebst einem guten Blasbalg ein complettis Schneide-Zenz, so einem Minoren-Schneide-Zenz auf einige Jahre gegen eine billige Mietze angethan werden; Wer also Lust hat, solches Schneide-Zenz zu mieten, kan sich mit dem ehesten bey E. Edl. Rath daselbst melden, solches in Augenschein nehmen, und wegen der Mietze einen billigen Accord treffen.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als der Stadt-Zoll am langen Steindamm, nebst den dazu gehörigen Hause und Stall, so zum Herbergien, mit Stuben und Kammern, wohl optites, ungleichen die dably gewesene Wiesen, vom 1ten Julii

Junii a. c. ad Mandatum Camera Regis, de 28ten April a. c. verpachtet werden soll; So wird Terminus eius für allemahl auf den 15ten May a. c. anbrahmet; Wer Belieben dazu hat, kan sich alsdenn Vor-
geld um 9 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cammer meldn, und gewärtigen, das mit demjenigen, welcher
die besten Conditones offeriert, und annehmliche Caution bestellen kan, der Contract, nach geschehener
Approbation der Königl. Gegees und Domänen-Cammer geschlossen werden soll.

20. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des seligen Becker Knaden verlorenen Witw. Vermögen propter insufficieniam bonorum
Concurs eröffnet, und bieserhalb Lemini ad liquidandum auf den 27ten May, 24ten Iunii und 24ten Ju-
lii a. c. angesetzt worden; So werden sämtliche Creditores hemis peremtorie citire, in gedachten Ters-
minen Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im Lestadischen Gerichte zu erscheinen, ihre Vor-
derungen mit gehörigen Documentis zu versiehen, mit dem Contradicione Advocato Sandre, und Nebens
Creditoribus zu verhandeln, wiedrigfalls sie damit præcludet, und ihnen ein ewiges Still-schweigen
ausserlegt werden soll.

21. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem die in der Ufermark, und unter dem Achte Lüdow, liegende Kübelingsche Wasser-Mühle
cum pertinentiis verkaufet worden; So werden Creditores, so etwa einen rechtlichen Anspruch daran zu ha-
ben vermeinen, in denen Terminis, den 20ten April, 15ten May und 12ten Junes, mit ihren Forderungen
ein in das Königl. Ufermarktsche Amt Lüdow, sub pena præclusi citire.

Zu Stargard verläuft der Brauer Herr Carl Friedrich Köhler, seine halbe Huze Landes mit
der Saat, und wie sie anjzo so befndlich, an dem Daus.-Bücks Meister Christian Gülen; Solte van Jes-
mond an gedachter halben Huze Anspruce zu haben vermeinen, so kan derselbe sich in Zeit von 14 Tagen
hier dem Ränter melden, sonst er niemanden responsabel ist.

Das Königl. Preußische Neumärkische Landvoirsth-Gericht zu Schivelbein, cititet Kraft dieses,
alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, das in hiesiger Stadt am Markte liegende Pietkowsches
Haus, darauf bereits im vorigen Jahre 210 Rthlr. gehobten worden, hemis zum lehensemahl perem-
torie, semel pro semper auf den 29ten May a. c. sub pena præclusi, ad liquidandum sowohl, als auch jeders
männlichen, der an besagtes Haus ex quoconque capite juris irgend eine Ansprache zu haben vermeine,
ad liquidandum et veräuandum sub pena perpetui silentii. Weßwegen Proclamata allhier, zu Labes und
Sagan offiziert werden.

Da in dem zum Verkauf des Grotowschen Mühlē angezeigt gewesenen letzten Termine, sich aber
Mahlen kein Käufer gemeldet, Liquidatus der Müller Dornstein, auch so wenig in Person, noch per
Mandatum eröffnet; So ist von der Margräfslichen Justiz-Cammer in Gömnig dato resolvit, daß
der 26te May a. c. pro Termino semel pro semper annoch per Proclamata und den Intelligenz-Blättern
angezettet werden soll; Solchenmads citiren und läsden vor hemis alle diejenigen, welche Lust haben ges-
melde Mühlē zu erkaufen, sich in dem auf den 26ten May a. c. anberaukten Termine vor die Marg-
gräfliche Justiz-Cammer in Schwed zu gesellen, und hat plus Licitanis sobann der Adjudication gewiß zu
gewärtigen. Diejenigen Creditores aber, welche an gedachte Mühle eine gegebne Ansprache zu ha-
ben vermeinen, müßten demselben Termine sub pena præclusi ihre etwa habende Forderungen al-
denn liquident und versiehen.

Nachdem der Lieutenant Wagner, hohelöblichem Alt-Treßowischen Regiment, per donationem iux-
tavivo, so vor der Königl. Regierung zu Stettin volljogen, und von derselben bestätigtet worden, den von
Wolkmarsdorffs Ackerhof zu Stargard, nächst dazir gehörigen Garten, Acker und Wiesen, erw. mit einer
zahlreich überkommen, sich auch des Dominii halber bey dem Magistrat zu Stargard bereits gebürgt legt
himit, und darüber am nächst bevorstehenden Rechts-Lage vor Johannis, die Vor- und Ablassung erthei-
let werden soll; So wird solches nach Königl. alleranständigster Verordnung hierdurch, in jedermann's Wis-
senschaft gebracht, damit diejenigen, welche in diesen Acker einige Ansprache zu machen haben, es sey ex
quoconque capite es immer wolle, sic gehörigen Orts melden, und ihre Gerechtsame wahrscheinlichen können.

Als zu Trzebow an der Rega des Bürgers und Nagelschmiedes Meister Peter Künen halbes Haus
auf einer Ecke in der kleinen Küdner-Strasse belegen, und des Bürgers und Schusters Meister Johann
Georg Kehler andere Helfte dieses Hauses, auf der Küdn. und Kestlerschen Creditorum Ansichten ob
insufficieniam bonorum, wovon das erstere auf 83 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. das letztere auf 66 Rthlr.
23 Gr. 8 Pf. gerichtlich taxirt worden, öffentlich subbastire, und an den Meistbietenden verkaufet
werden soll; So wird solches hierdurch jedermannlich bestand gemacht, und sind Termni Licitarii
ouia auf den 27ten Marzli, den 27ten April, et ultimum præclusivum auf den 27ten May a. c. præstatutum
alsdenn sich Kaufere zu Rathhouse melden, ihren Both ad Protocollum geben, und der Meistbietende
der Addition in ultimo Termino gewärtigen könne; Die Creditores aber welche an dem Küdn. und
Kestlerschen Hause eine Ansprache zu haben vermeinen, werden hierdurch dinnen vorgezahnten Terminen

ad liquidandum et versicandum Creditis, sibi alia in Nachthause zu melden, sub prædicio ciuitatis und
vogelholde.

Die sämtliche Küstelsche Erben sind willens, ihren in der Stadt Stargard in Pommern, habenden
massiven Speicher, aus einen Unter-Mann, und drei grossen Wohndestehend, aus der Hand zu verkaufen,
weil die verwohlwerte Frau Prediger Küstel nicht fernir in Communionie zu bleiben willens ist. Wer nun
Vereiden hat diesen Speicher zu erhandeln, wolle sich in Stargard bey dem Herrn Lieutenant Küstel, oder
den Kaufmannen Herrn Samuel Küstel melden, so im Nahmen der Erben Vollmacht, Handlung zu pfleg-
gen. Diejenigen, so an diesen Speicher eine Aufzehr zu haben vermeinen, es sit ex quoconque capita
es wolle, haben bey obenbeauantten Personen sub pena præclusi sich gleichfalls binnen 4 Wochen gelößig
anzugeben.

In des Kaufmanns seligen Samuel Burchardten Witwe, und deren jüngstlin verstorbenen
Sohnes Johann Samuel Burchardten Credit-Sache zu Colberg, contra Creditores, sind a Magistratu des
selbst Edicatae erkannt, welche in Frankfurth an der Oder, und Danzig abgesetzt; Diejenigen
nun so an gebachten Burchardtischen Vermögen einige Aufforderung zu haben vermeinen, könnten sich
in Termino præclusivo des zoten May e. vor E. Hochel. Magistrat melden.

Bey denen Stadt-Gesetzen zu Preymont sind nachstehende Creditores, per proclamata publica ad
liquidandum et versicandum sub pena præclusi et perpetui silentii edicatae cincit:

1.) Auf den 1ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, so an dem Bürger und Amts-Schul-
kier Meister Johann Gottfried Meyer, an dem Bürger und Baumann Gregorius Kohlbergen, für 265.
Rthlr. verlaufen, und auf dem Sternberge daselbst belegenen Hanse eine Aufzehr haben.

2.) Auf den 12ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, so an dem, von dem Bürger und Baumann
Christoph Schütten, an den Bürger und Schlächter Meister Bartholomäus Heyßen, für 142 Rthlr. 12 Gr.
und von dem Käthor daselbst belegene Wiese etwas zu fordern.

Es verlaufen des verstorbenen Färber Oldehoff Erben und Creditores in Colberg, eine eiserne und
eine hölzerne Haft-Cræsse, so in des Schneider Petersdorf Hause steht, an den Kaufmann Christian Lü-
dwig Schröder daselbst; Wer also daran auf ein oder andere Art raus einzutreden, oder Prätention zu
haben vermeinen, las sich a daco in vier Wochen bey gedachten Käufer melden; sonst man ihnen kein Gehör
geben wird.

Zu Stolpe hat der Herr Cämmerer Dames, das ehmäßige Luckelsche Haus, so nahe an dem Ma-
rien-Kirch-Hofe belegen, um und für 210 Rthlr. verlaufen; Creditores nun, so etwa mit Westhabe einige
Aufzehr an diesem Hause machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Nachthause in Termino
des 1ten Junii zu melden, und ihre Jura zu dichten, aber über der Præclusion zu gewartigen.

Der Herr Procurator Aufzehnden zu Regenwalde, hat sein zu Greiffenbagen habendes Wohnhaus,
in der Wühlen-Straße, angelaichen seine daselbst in der Brüder-Straße habende Huude, an den vorlitzigen
Bürger Christoph Müller, erb- und eigenhümlich verlaufen: da nun Terminus zur Verlösung auf den
25ten May e. c. præsigitet; So werden sämtliche Creditores, an diesen verlausten Wohnhäusern einige
Aufzehr zu machen vermeinen, bedurch erinnert, sich in Termino daselbst auf dem Greiffenbagenschen
Nachthause sub pena præclusi et perpetui silentii zu gestellen, und ihre Aufforderung rechtlich zu inscistieren.

22. Personen so entlaufen.

Dem Publico wird hiermit belante gemacht, daß unterm zten May a. c. zu Stolpe im Fleisch-Markt
ein fremder Jude, so Moses Isbel heissen solle, einen andern Juden aus Yohlen Hirsch Marcus, mit ei-
nen Messer in den Unter-Leib geflochen, so daß er den folgenden Tag davon gestorben, der Thäter aber
glücklich geworden. Wenn nun derselbe zur gehörsamen Strafe gejogen werden muß; So werden alle
und jede respective Oberligisten ihmets dienstlich ersuchen, diesen Moses Isbel, welches ein kleiner Kerl,
von mittelmäßigem Alter, schwärze Gesicht ist, und schwarze krause Haare, langen Bart, und einen gelb-
braunen fuchsenen Kopf, mit langen Stiefeln an hat, arretieren, und dem Magistrat zu Stolpe davon Nach-
richt ertheilen zu lassen, da denn derselbe gegen Reversales und Erstattung der etwanigen Kosten abgehole
werden solle.

23. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Cämmerschen Kirche im Stolpischen Synodo, sind 600 Rthlr. Capital zur Anleihe auf
Schere Hypothec zinsbar vorräthig; Wer solche wieder zinsbar aufzunehmen, und Præstende zu præ-

zen willens ist, kan sich deswegen bey dem Herrn Amtmann Buthern, oder bey dem Schloss Predigere Strow zu Stolpe, forderamt melden.

Vor dem Elico Viduali zu Stolpe, sind 200 Rthlr. Capital auf schiere Hypothek wieder ginsbar auszutheuen. Wer solche in Anteiche wieder zu nehmen wüllt, und gehörige Sicherheit leisten kan, wird sich bey dem Herrn Predigere Strow, oder bey dem Schloss Predigere Strow zu Stolpe zu melden haben.

Zwophundert Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer schiere Hypothek stellen kan, und diese Gelder ginsbar annehmen will, beliebe sich auf dem Amte Vpr h, oder aber bey dem Bauer Christian Willekow in Strohsdorf zu melden.

Es sind 40 Be gärd bey dem Armen-Kasten 101 Rthlr. 6 Gr. eingelommen, und liegen bey der S. Goras Kirche 163 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. parat; so anzugehen werden sollen; Wer solche Gelder verlangt, und kan Reglement-mäßige Sicherheit herstellen, kan sich bey E. Hochdel. Magistrat, oder bey dem Admistratore Herrn Weißhak melden.

Im Anfange des Monats Juli a. c. gehen 1000 Rthlr. Kinder-Gelder ein; Wer selbige auf schiere Hypothek vorlängt, tan sich in Stettin bey dem Kendanten des Regierungs-Sportif-Casse Krausen melden, und sothanes Capital gegen Bestallung aller nöthigen Sicherheit, mit Approbation des Ediglichen Papillen Collegii in Empfang nehmen.

Es sind 60 Rthlr. Kinder-Gelder vorhanden, so ginsbar auszeghan werden sollen; Wer selbige beschriftet, und gute Sicherheit in bestellen vermeint, kan sich dierthalb bey die Amts-Meister der Der Schule und Lehrger alherr, Christian Haesmüller, und Samuel Witte, melden.

Die Kirche zu Uetersdorf, im Vorjahr den Synodo belegten, eroffnet von neuen ein Capital a 400 Rthlr. Wer nun dessen handhabt, Præstlanda præstieren kan, dem kan Anweisung gefehlen, welche Gelder depositirt liegen, hat sich aber gehöria bey dem Herrn Amts-Math Godow, oder Herrn Präposto Wahnenkampf in Preysig, oder Pastor loci Dänhart und Provisoribus zu melden.

Es liegen 125 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf schiere Hypothek auszeghan werden sollen; Wer selbige handhabt, tan sich bey dem Amts-Meister der Haus- und Roogen-Baeter Meister Johanna Christopph Ewerden, in der Uder-Straße, und Meister Christian Friedrich Bergen, in der breiten Straße alherr melden.

Es steht ein Capital von 200 Rthlr. zur ginsbaren Bestättigung bereit; Wer dergleichen Capital benötigt, und die behörigte Sicherheit geben kan, der wolle sich bey dem Rath-Antwalde Herrn Rohr melden; Welcher nähere Radricht geben wird.

Es sollen 200 Rthlr. vom Jagetzufelschen Collegio, ginsbar auszeghan werden; Wer solche benötigt, und die gehörige Sicherheit stellen kan, der wolle sich bey die Herren Inspectores und Proviseores gedachten Collegii dierthalb melden.

Zwophundert und sechzig Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer solche ginsbar annehmen will, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Amtmann Herrn Paul Buchner zu melden.

24. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch zum drittenmahl bekannt gemacht, daß der Bürger und Brauer Herr Joachim Behm in Anclam, des sel. Herrn Obrist-Lieutenants Notarmonos, von sel. Herrn Bürgermeister Melchior Warnecke herkömmendes Stamm-Vereinß in Demmin in der S. Bartholomæi Kirche, (Lost Kirchen-Buch No. 14.) belagen, an den Schreib- und Rechen-Meister in Demmin Herrn Gerhard Moritz Behrens, für 20 Rthlr. rebs und eige thümlich verfaßt. Die nigen nun, so an besagtem Vereinß mit Beßlande einig Ansprache machen zu können vermeinen, und insbesondere, des seligen Herrn Major Rantz' Ereden, haben sich in Zeit von 8 Tagen bey gedachten Herrn Behm (als welcher die Vollmacht zum Verlauf in Händen) zu melden, und auch zugleich, daß solches geschehen, dem Demminischen Stadte Gericht anzuseihen, um ihr anmaßliches Recht ausführig zu machen, oder zu gewährten, daß sie nach Verlauf dier Freit gänglich præclitudet, und mit ihrer vermeysten Ansprache zu keiner Zeit weiter gehöret werden sollen.

Unter des vor Kurzen zu Anclam verstorbenen Danckofsen Wittens, Hodißlich Alt-Teuffischen Regiments Verlassenschaft, haben sich vertheilene Sachen, so Pfandweise versetzt worden, gefunden, zu deren Goldsuna aber sich v. Sanhiero noch niemand gemeldet, steht wie aber der constituite Vermund der Wittenschen Kinder dierthalb gern in Richtigkeit seyn will; So wird ein Terminus von 4 Wochen a das hiermit angehorene, können welche Zeit ein jeder, so von gedachten Danckofsen Wittens einige Gelder gegen Pfänder aufgenommen, selbiger hinzuwelen, einzahlen wolle, wodrigensfalls nach Ablauf der 4 Wochen es plus licitaria juzeschlagen, und niemand deshalb fernter gehöret werden wird.

Zu Pencun sein des verstorbenen Bürger und Baumann Martin Bargemanns Erben gesonnen, wegen ihrer Eltern Nachlassinheit sich ausseiner zu sezen, wosu der zote May c. uberaubt wossen; Aussonn diezigen, so an des Verstorbenen Vermogen eine Ansprache haben, sich Morgens gerichtlich zu stellen, wodrigensfalls nachgehends keiner gehort werden soll.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Müller Meister Michael Noht, seine bey Mollin belegene Erb-Mühle, mit Haus, Garten und dazu gehörigen Acker verkaufet. Die Conformatio[n] des Kauf-Briefs ist dafelbst von E. Edl. Magistrat gesiehen, wie auch das Kauf-Geld bereits richtig bezahlt, und aber dem Käufer vollkommenne Evidenz zu leisten; erlucht der Käufer alle so an dieser Mühle einiges Recht und Aufprade zu haben vermehlen, sich den zogen May c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathause zu Wollin einzufinden, und ihre Ju:s wohrscheinlich, sub pena præclusi.

Zu Anclam haben die Wurmündner der von Villenancherschen Kinder, mit Consens des Herrn von Villen, anders, dessen Immobilia, als ein am Markte deliegende[n] Wohnhaus cum pertinencia, als eine Wiese von 7 Schuh, und ein Wördelhalb Schopflein kleine Maasi-Auslaß, für 30 Thlr. an dem Kaufmann Her: Christ. Pauli, wie auch noch besondere drei Grab-Wälle, an den Kaufmann Georg von Steven, für 57 Thlr. verkaufet; So nun jemand an diesen Stücken eine Ansprache hat, kan er sich innerhalb 4 Wochen a dato bey denen Villenancherschen Wurmündern melden. Nach Be:stie[ung] dieser 4 Wochen aber werden ihm Käufer nicht weiter responsible seyn.

Es verkaufet der Herr Cämmerer Klugmann zu Bühl, des ihm in Sachsen Concurs juzefals Iren, an Rummelsburgischen Thor gelegenes Haus, an seligen Christian Acken Witwe, für 30 Thlr. Wel kann jediges den zoten May c. gerichtlich verlassen werden soll; So wird solches zu jedermanns Wissenshaft gebracht, um seine Beugnisse wahrnehmen zu können.

Der Planter Stephani sea, zu Preys, bat in dem vorgewesenen Termino Licita, den zten May c. des Bärgar und Kaufmanns Johann Petermanns, altes verfallenes Haus, so in der kleinen Wollwerder-Straße, zwischen dem Claus-Gäßchen und der Witwe Lehmanns belegen, um und für 29 Thlr. als plus Licitaner in Rathaus erstanden und soll dem gedachten Stephani a dato Licitacionis nach Versteilung 6 Wochen die gerichtliche Verlassung, und der Kauf-Brief, falso der Petermann und dessen Creditores in Termino den 16ten Junii c. keinen pinguiorem emptorem sükken, erthelet, und ferne hin niemand wirken gehort werden.

Nachdem die erste Lotte der favorablen Ossischen Lotterie bereits gezogen worden, und zweynd zurziehung der zweyten Classe, auf den 1ten dujan angekündigt worden; So werden die Herren Interessenten dienlich ersuchen, gegen den 15ten dieses ihre etwaige Bildet zu refractieren, wiedr solche für abandonire gehalten werden sollen. Auch sind noch Losse zur zweyten Classe a 6 Gulden holländisch, b y dem Apotheker Reinhold zu bekommen.

Der Huf und Wasserkomtmeid Meister Andreas Himmel, will sein Hans, welches in der Frauens Straße, zwischen den Schläcker Meister Liebend-Haus, und die Pfingst-Straße inne belegen, aufzunt der dazu gehörigen Wiese, in dem Markt-Tage nach Trinitatis, bey dem lobsamsten Stadt-Gericht vor und ablaufen; Waldes hemist gehörig kund gemacht wird.

Ed soll des Schuhalter Libbens Haus, welches auf der Schiffbauer-Vestade belegen, in diesem Wochstrommenden Frechts-Tage nach Trinitatis, dem lobsamsten Lokalbistüm Gericht vor und abgelaufen werden; Wer da vermeint eine segrandate Ansprache zu haben, der muß sich alsdame melden, oder er hat zu gewarnt, dass ihm ein ewiges Stillsta: weigen auferlegt wird.

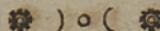
Nachdem die hiesige Kaufmann Ingel gemeinet, seine Creditores zu behandeln, und bereits Termine an zur B handlung auf den 17ten Julii c. überabmet; So wird folches dem Publico bekannt gemacht, und jeder männlich gewarnt, so wenig an den Kaufmann Ingel, als dessen Leuten, währende Bild etwas erwähnt, oder von ihm etwas zu erhandeln, sondern falls sich einige Debitor: des Kaufmann Ingels erstanden wolten, haben sie sich bey dem Interims-Curatore Herrn Advocato Nothen zu melden, im wiedrigen sie zu gewarnt, dass sie das etwa Bezahlte, sub pena dupli dem Corpi honorum einliefern müssen.

25. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom zten bis den 10ten May 1752.

Bey der Königl. Gotsch-Kirche: Der Hochdelgebohrne Herr Joachim Heinrich Bonath, Königl. Preussischer Erb-Konsul, und Advocatus ordinarius bey der hiesigen Hochpreußl. Königl. Regierung, mit der Tochteren, Ehr: und Augenbeklebster Jungfer Anna Regina Zuthern, des wyländischen edlen Herrn Michael Zuthers, gewesenen Kaufmanns zu Lübeck, nachgelassenen Ehreblüthlichen ihastigen Jungfer Tochter,

Bey



Gruß der S. Jacobi-Kirche: Herr Alexander Ferdinand Kotert, Königl. privilegierte Band-Fabrikante, mit Jungfer Anna Dorothea Schmidt, seligen Meister Schmidt's, Bürgers und Ultermanns der Hauss- und Mogen-Wecker, nachgelassene Jungfer Tochter.

26. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 4ten bis den roten May 1752.

Den 4ten May. Herr von Clemming, kommt von Europa, logirt im Postdam. Herr Landrat von Rammin, aus Stolzenburg, logirt bey dem Herrn Regierung-Rath von Rammin.

Den 5ten May. Herr Lieutenant von Riedorf, vom Alt-Jeichens Regiment.

Den 6ten May. Herr Hofrat Krause, kommt von Stargard, logirt in 3 Kronen. Herr von Wussow, aus Europa, logirt im Postdam.

Den 7ten May. Herr Capitain von Sternberg, vom Pätschenschen Regiment, in Mecklenburg-Schwerinschen Diensten, kommt von Schwerin, logirt bey der Frau Bulfin in der Königs-Strasse.

Den 9ten May. Herr General-Major Prince von Hollstein, kommt von Hamburg, logirt in 3 Kronen, zugleich Herr Lieutenant von Gerlach, selbiges Regiment, logirt in 3 Kronen.

Den 10ten May. Herr General-Major von Schwerin, und Herr Oberst Lieutenant von Pleiten, vom Preußischen Regiment, kommen von Pasewalk, logiren in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Phul, vom Preußischen Regiment.

Brotware.

	Pfund	Koch	Da.
Für 2. Pf. Semmel		9	2
3. Pf. dito		14	1
Für 3. Pf. schön Roggenbrot		24	3
5. Pf. dito		17	2
7. Gr. dito	3	3	1
6. Pf. Haubackenbrot	1	24	1 $\frac{1}{4}$
7. Gr. dito	3	16	3 $\frac{1}{2}$
8. Gr. dito	7	1	3

Biertaxe.

	Fl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart			
Stettinisch ordinat braun und weiß Bierbier, die halbe Sonne	1		
das Quart			6
auf Bouteille gejogen			
Weizengbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			
die Bouteille	1		7

Fleischware.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch		1	3
Kalbfleisch		1	3
Dammfleisch		1	4
Schweinfleisch		1	4

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans. Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XX. Sonnabends den 13. Majus 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

27. Preise von unterschiedenen zum Verkauf furhandenen Gütern in Stettin.

Vaaren beh Sc. 280 th.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.

Dito Vitriol. 6 Rt.

Englisch Bley. 13 Rt.

Königssberger Steiu-Hans. 18 Rt.

Dito Schuden-Hans. 14 Rt.

Ordinaire Toffe. 7 Rt.

Vaaren beh C. a 110 th.

Blauholz. 7 Rt.

Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.

Gelb-Holz. 7 Rt.

Japan-Holz. 16 Rt.

Fernebod. 22 Rt.

Umstedammer Pfesier. 37 Rt.

Dänscher dito. 36 Rt.

Grosf Melis-Zucker. 20 Rt.

Kleiner dito. 22 Rt.

Refinade. 23 Rt.

Candis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.

Puder-Broden.

Valence Mandeln. 20 Rt.

Grosse Rosinen, neue. 13 Rt.

Kleine dito oder Corinthen. 11 bis 11 R. 12 Gr.

Feine Crappe. 22 Rt.

Breklauische Röthe. 7 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 gr.

Lein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.

Reis. 6 Rt. 12 Gr.

Kümmel. 11 Rt.

Kreide. 4 Gr.

Worthen Bolus. 4 Rt. 12 Gr.

Mosquebade. 14 bis 16 Rt.

Braunen Ingебer. 17 Rt. 12 Gr.

Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.

Bleyweis. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.

Englisch Block-Zinn. 27 Rt.

Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.

Hagel. 6 Rt.

Vaaren zu 100. th. in Fässern.

Rotscher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.

Rehl-Sporten. 2 Rt. 6 Gr.

Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.

Lübschen Amidom. 5 Rt. 12 Gr.

Hiesiger dito, feinen. 5 Rt. 6 Gr. auch Pa-
der. 6 Rt. 6 Gr.

Pauls Baum-Dele. 15 Rt.

Sevils-Dele. 14 Rt.

Braunen Sieop. 4 Rt.

Silbergliste. 7 Rt.

Vaaren zu Steine a 22. th.

Nigaischer Flachs.

Preußischer dito. 1 Rt. 18 Gr.

Wer-Pommer-scher dito. 7 Rt. 4 Gr. a 1 pf.

Königssberger Hans. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.

Scharren Tallig. 2 Rt. 8 Gr.

Vaaren beh Pfunden.

Orlean. 15 Gr.

Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.

Indigo Korisfow.

Chocelade. 16 Gr.

Cosse-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.

Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.

Blumen-Thee. 4 Rthlr.

Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.

Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.

Gelb Wachs. 10 Gr.

Canaster-Lobad. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 Gr.

Gespommen Sulcens. 6 bis 7 Gr.

Gelerbten dito in Cardusen. 5. 6. bis 7 Gr.

Virginische Blätter. 5 bis 6 Gr.

Mug.

Musquebade. 3 Gr.
Muscaten-Müsse. 2 Rt. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
Keine Cordemom. 4 Rt.
Nelken. 4 Rt. 12 Gr.
Braunen Candis-Zucker. 4 Rt. 12 Gr.
Cannch. 2 Rt.
Saffran Sacksonier. 10 Rt.
Schwaben-Sprüze.
Englisch Sohl-Leder.
Danziger dito. 8 Gr.
Corduan. 1 Athlt. 7 Gr.
Roth Mocowitser Juchten 6 bis 7 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Schn weiß Hallisch Salz. 5 Rt. 1 Pf.
Theer klein Band. 2 Rt. 4 Gr.
Hesige schwarze Seife. 14 Rt.
Berger Thran. 15 Rt.
Grohnäldische dito. 18 Rthle.
Schwedischer und Finnemärlicher dito, in
gross Band. 19 Rt.
Holländischer Matjes Hering. 8 Rt. 12 Gr.
Wollen dito. 11 Rt.
Thien dito. 7 Rt. 16 Gr. bis 8 Rt.
Nordischen dito. 7 Gr. 12 Gr.

Waaren bei Stücken.

Couleur Leder. 1 Rt. 4 Gr.
Gelben Saffian. 1 Rt. 16 gr.
Roth Kalb Fell. 14 bis 15 Gr.
Dito Schaf-Fell. 10 bis 11 Gr.
Schwedische Schleif-Steine. 8 Gr.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen. 84 Rt.
Eine Last Roggen. 54 Rt.
Eine Last Mais. 51 Rt.
Eine Last Erben. 72 Rt.
Eine Last Hader. 33 Rt.

Holz-Waaren von dem Stadt-Klapp-Holzhof.

Franz Holz, a Schock 9 Rt.
Klappholz oder ganze Knüppels. 4 Rt. bis
4 Rt. 5 Gr.
Piepen-Stäbe.
Orphost-Stäbe. } a Ring 16 Rt.
Tonnen-Stäbe.
Juchten-Halden. 3 Rt.
Sparr-Hölzer. 2 Rt. 6 Gr.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalc. 1 Rt. 16 Gr.
Eine Tonne gelöschten dito. 9 Gr.
Einen Centner gebrannten Gibbs. 18 b. 20 g.
Einen Centner ungebrannten dito. 19 R. 12 Gr.
Tausend Mauersteine. 7 Rt. 12 gr.
Tausend Dachsteine. 7 Rt. 12 Gr.

Wein und Brandewein.

Weisser Franz-Wein, a Dphost 24. 28. 50.
bis 60 Rt.
Rothen dito, a Dphost. 40. 48. 50 bis 72 Rt.
Franz Brantwein, a Dphost zu dreißig
Viertel. 72 bis 78 Rt.
Rhem Wein, a Dhm. 50. 70 bis 80 R.
Spanisch Wein, a dito. 52 Rt.
Canarien Seet, a dito. 52 Rt.
Cereuse Seet, a dito. 44 Rt.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 1ten bis den 2ten May 1752.
Schiff Christian Danemann, nach Stockholm mit
Galmy.

- Joachim Lürke, nach Königslb. mit Salz.
- Michael Frische, nach Königslb. mit Salz.
- Johann Kappel, nach Copenhagen mit Bauh.
- Michael W. mitnch, nach Königslb. mit Salz.
- Friedrich Plack nach Copenhagen mit Planzen.
- Gottlob Olse, nach Copenhagen, mit Bauh.
- Christian Herwig, nach Copenhagen mit Bauh.
- Ernst Reed-pennig, nach Copenhagen mit Brennholz.
- Jacob Hoffstelen, nach Copenhagen mit Bauh.
- Sören Bodenhof, nach Copenhagen mit Stab-
und Klapholz.
- Ambreas Bodenhof, nach Copenhagen mit
Stab- und Klapholz.
- Dans Christian, nach Copenhagen mit Stab-
und Klapholz.
- Christoph Grönov, nach Copenhagen mit
Bauholz.
- Daniel Nücke, nach Helsingfors mit Bauh.
- Christoph M. gut, nach Copenhagen mit Bauh.
- Christoph Lüttner, nach Petersburg mit Glas.
- Christoph Kießbach, nach Königslb. mit Salz.
- Philipp Brandenburg, nach Kolberg mit Salz.
- Wladisl. Gantow, nach Königslb. mit Glas.
- Christian Pelske, nach Stolpe mit Glas.
- Christian Zillner, nach Königslb. mit Salz.
- Christoph Schmidt, nach Königslb. mit Salz.
- Friedrich Rehlfass, nach Königslb. mit Salz.
- Ernst Reed-pennig, nach Königslb. mit Salz.
- Johann Graude, nach Rostock mit Salz.
- Lorenz Gottschalk, nach Königslb. mit Salz.
- Andreas Stoyner, nach Lübeck mit Glas.
- Christian Plack, nach Copenhagen mit Glas.

- Schiff Christ, Spiegelberg, nach Copenh., mit Brenn.
 Johann Magal, nach Copenh., mit Plancken.
 Johann Sverf, nach Copenh., mit Plancken.
 Christian Remmin nach Copenh., mit Plancken.
 Paul Witz, nach Copenh., mit Bauholz.

Summa 34. abgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 1ten bis den 2ten May 1752.

- Schiff Gert Eulking, von Bete mit Wein.
 Johann Mollerhauer, von Copenhagen ledig.
 Christian Zander, von Colberg mit Hafser.
 Christian Tetterow, von Copenhagen ledig.
 Martin Junack, von Copenhagen ledig.
 Christian Witz, von Copenhagen ledig.
 Christian Pust, von Copenhagen ledig.
 Christian Haukestein, von Copenhagen ledig.
 Joachim Schwarck, von Königsb. mit Rogenen.
 Daniel Erenius, von Copenhagen ledig.
 Gottfried Klop, von Copenhagen ledig.
 Christian Budahn, von Copenhagen ledig.
 Sigmund Schmidt, von Copenhagen ledig.
 Christian Neppke, von Copenhagen ledig.
 Michael Kindt, von Copenhagen ledig.
 Michael Herrwitz, von Copenhagen ledig.
 Edtmann Rosenberg, von Copenhagen ledig.
 Michael Köhler, von Copenhagen ledig.
 Paul Wagner, von Copenhagen ledig.
 Johann Moberow, von Copenhagen ledig.
 Paul Moberow, von Copenhagen ledig.
 Friedrich Sprenger, von Copenhagen ledig.
 Jacob Barwitz, von Copenhagen ledig.
 David Budahl, von Copenhagen ledig.
 Michael Budahl, von Copenhagen ledig.
 Christian Nüberg, von Copenhagen ledig.
 Christian Baumann, von Copenhagen ledig.
 Friedrich Miller, von Copenhagen ledig.
 Michael Rosenow, von Copenhagen ledig.
 Christian Kruse, von Königsberg mit Rogenen.

Summa 31. angelommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1ten bis den 2ten May 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten May sind althier 72. Schiffe abgegangen.

- Num. 73. Friedrich Weßlaff, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.
 74. Michael Gottschalk, dessen Schiff Jungfer Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.
 75. Johann Sonne, dessen Schiff Fortuna, nach Königsberg mit Salz.
 76. Friederich Kistelbach, dessen Schiff der Preußische Adler, nach Königsberg mit Salz.
 77. Johann Christian Ardaer, dessen Schiff der Kron-Prinz von Preussen, nach Döß mit Klapz.
 78. Franz Kröhnke, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.

79. Michael Magließ, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Schiffsbold.
 80. Michael Göder, dessen Schiff Sophia Dorothaea, nach Königsberg mit Salz.
 81. Johann Brum, dessen Schiff Margaretha, nach Königsberg mit Salz.
 82. Jürgen Mackenow, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.
 83. David Pieptorn, dessen Schiff Catharina Christina, nach Amsterdam mit Klepholz.

83. Summa derer bis den 2ten May althier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 2ten bis den 10ten May 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten May sind althier 57. Schiffe angekommen.

- Num. 84. Michael Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Stückguter, Hering und Stockfisch.
 59. Johann Ractow, dessen Schiff die Geduld, von Schwinemünde mit Spanischen Wein.
 60. Joachim Krüger dessen Schiff S. Johannes, von Schwinemünde mit Wein und Brandwein.
 61. Sebastian Hausvogt, dessen Schiff S. Johannes, von Flensburg mit roh Leber.
 62. Peter Mattiesen, dessen Schiff die 3 Gebrüder, von Drontheim mit Hering und Stockfisch.
 63. Christian Zander, dessen Schiff die Hoffnung, von Colberg mit Hafser.
 64. Joachim Schwarz, dessen Schiff Mahel, von Königsberg mit Rogenen.
 65. Jobstine Behr, dessen Schiff de Wilm, von Drontheim mit Hering und Stockfisch.
 66. Ewald Lenzewitz, dessen Schiff Maria, von Wollast mit Eisen.
 67. Bog Östen, dessen Schiff S. Peter, von Flensburg mit Schleißstein, Grütz und Speck.
 68. Joachim Buch, dessen Schiff Johannes, von Dömann mit Gerste.
 69. Christian Mandenber, dessen Schiff Anna Maria, von Schwinemünde mit Hering.
 70. Edmund Benow, dessen Schiff S. Jacob, von Dömann mit Rogenen.

70. Summa derer bis den 10ten May althier angelommene Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 2ten bis den 10ten May 1752.

	Wimpel	Schiffel
Weizen	16.	18.
Rogen	140.	
Gerste	136.	12.
Mais		
Haber	48.	12.
Erben		
Duchweizen		
	348.	6.
Summa		
	28.	Wolle.

28. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern,
Vom 1ten bis den 12ten May 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roagen, der Winzp.	Gerte, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Dader, der Winzp.	Erdzett, der Winzp.	Buchweiz, der Winzp.	Doxzen, der Winzp.
Gu									
Neclam	28.6gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	12 R.	18 R.	—	—
Bohn		26 R.	15 R.	—		11 R.	22 R.	—	5 R.
Belgard	30.8gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Berwalde		30 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	17 R.	—	—
Budlich	3 R.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	10 R.	8 R.
Bütow		Hat	nichts	eingesandt					
Cannin	3R.8gr.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	18 R.	20 R.	—	10 R.
Colberg	2R.12gr.	32 R.	15 R. 12gr.	12 R.	—	9 R.	16 R.	33 R.	—
Edelin		32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Edlin	2R.12gr.	32 R.	16 R.	13 R.	—	7R.8gr.	—	—	—
Daber		Haben	nichts	eingesandt					
Damm									
Dammn		24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	10 R.	18 R.	—	—
Fiddichow									
Freyenthalde		Haben	nichts	eingesandt					
Gars									
Gollnow			26 R.	16bis17 R.	13bis14 R.	—	10 R.	—	—
Greifendorf									
Greiffenhausen									
Güldow			Haben	nichts	eingesandt				
Jacobshagen									
Narmen									
Tades									
Wuenhurs									
Wassow									
Wangardt									
Wentorp									
Watzewald	2 R.	26 R.	19 R.	14 R.	14 R.	12 R.	20 R.	19 R.	8 R.
Wencun		Hat	nichts	eingesandt					
Blathe									
Öllig		Haben	nichts	eingesandt					
Polnow									
Golzin	3 R.	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	20 R.	—	14 R.
Proris	4 R.	23 R.	10 R.	15 R.	—	10 R.	20 R.	—	7 R.
Ragebühr		Hat	nichts	eingesandt					
Regentwalde	3R.12gr.	28 R.	16 R.	13 R.	15 R.	7 R.	22 R.	—	6 R.
Süzenwalde		Haben	nichts	eingesandt					
Kummelsburg									
Schlawe									
Stargard	30.12gr.	22 R.	15 R.	14 R.	16 R.	9 R.	20 R.	13 R.	8 R.
Stepenitz		Hat	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	16bis17 R.	13 R.	15 R. 12gr.	12 R.	23 R.	—	6 R.
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	14 R.	11 R.	14 R.	8 R.	20 R.	8 R.	20 R.
Tolpe									
Lempelburg	3R.12gr.	24 R.	15 R.	14 R.	15 R.	—	—	—	12 R.
Lepto, D. Hoss.	3 R.	28 R.	16 R.	13 R.	13 R.	10 R.	16 R.	—	12 R.
Lepto, D. Hoss.									
Udermünde									
Usedom									
Wangeritz		Haben	nichts	eingesandt					
Werben									
Wollin	3R.8gr.	28 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	11 R.
Zadan		Haben	nichts	eingesandt					
Sanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.